

DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung

vom 18.06.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung von Modulen.....	5
§ 6 Anrechnung von Moduleinheiten	7
§ 7 Aufnahmeverfahren	8
§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	8
§ 9 Erweiterung der bereits vorhandenen Praxisanleiterqualifikation im Umfang von bisher 200 Stunden auf 300 Stunden.....	9
§ 10 Modulprüfungen	10
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung	11
§ 12 Zulassung zur Abschlussprüfung	11
§ 13 Mündliche Abschlussprüfung	12
§ 14 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse.....	12
§ 15 Wiederholung der Prüfung	13
§ 16 Unterbrechungen	14
§ 17 Täuschungsversuche	14
§ 18 Benotung.....	14
§ 19 Gesamtnote	15
§ 20 Zeugnis.....	15
§ 21 Anerkennung der Weiterbildung.....	16
§ 22 Ende des Weiterbildungsverhältnisses	16
§ 23 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	17
§ 23 Inkrafttreten.....	17
Anlagen	18

Präambel

Die DKG hat am 18.06.2019 in ihrer 296. Vorstandssitzung die nachstehende DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung verabschiedet. Diese DKG-Empfehlung löst die bisherige DKG-Empfehlung für die Praxisanleitung vom 29.09.2015 ab.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Weiterbildung Praxisanleitung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung vom 19.03.2019 und tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von Praxisanleiterinnen¹ in Krankenhäusern/Einrichtungen für folgende Berufe:

- Krankenschwester und –pfleger²,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und –pfleger²,
- Pflegefachfrau und –fachmann²,
- Kinderkrankenschwester, -pfleger²,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, -pfleger²,
- Altenpflegerin und Altenpfleger²,
- Operationstechnische Assistentin und Assistent² / Anästhesietechnische Assistentin und Assistent²,
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter^{2,3},
- Hebamme und Entbindungspfleger².

§ 2 Ziele der Weiterbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung befähigt Teilnehmende⁴, Anleitungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand berufspädagogischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

¹ Soweit im Folgenden die Bezeichnung Praxisanleiterin Verwendung findet, ist immer auch die männliche oder diverse Form gemeint.

² Es ist nur die zutreffende Berufsbezeichnung aufzuführen, alle anderen Bezeichnungen sind zu löschen.

³ Entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 des NotSanG

⁴ Soweit im Folgenden der Begriff „Teilnehmende“ Verwendung findet, ist auch stets die jeweils weibliche, männliche und diverse Form gemeint.

§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG⁵ als zur Weiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Weiterbildung einer Person mit berufspädagogischer Hochschulqualifikation (Masterabschluss / Diplomabschluss)^{6, 7} obliegt;
 2. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module mit pädagogisch geeigneten Dozenten vorliegt;
 3. ein zielorientierter Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet ist;
 4. für die Weiterbildung erforderliche Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung Praxisanleitung an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen mindestens acht Wochen vor Weiterbildungsbeginn der DKG^{8, 9} vorzulegen. Eine verkürzte Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (4) Die Prüfung der Qualifikation der Dozenten obliegt der DKG.
- (5) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (6) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG¹⁰ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 entfallen ist.
- (7) Bereits von der DKG¹¹ anerkannte Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 29.09.2015 behalten ihre Anerkennung.

⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „Weiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Weiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.“

⁶ Lehrerinnen für Pflegeberufe, die vor dem Inkrafttreten der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 die Weiterbildung Praxisanleitung geleitet haben, haben auf Antrag an die DKG Bestandsschutz.

⁷ Dipl. Pflegepädagoginnen (FH) sowie Dipl. Pflegepädagoginnen (B.A.), die vor dem Inkrafttreten der „DKG Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 die Weiterbildung Praxisanleitung geleitet haben, haben auf Antrag an die DKG Bestandsschutz.

⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁹ In Bayern sind die Unterlagen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft vorzulegen.

¹⁰ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹¹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildung

- (1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer über eine Ausbildung als
- Krankenschwester und -pfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger,
 - Pflegefachfrau und –fachmann,
 - Kinderkrankenschwester, -pfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger
 - Altenpflegerin und Altenpfleger,
 - Operationstechnische Assistentin und Assistent / Anästhesietechnische Assistentin und Assistent,
 - Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
 - Hebamme und Entbindungspfleger

verfügt und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem der zuvor genannten Berufen vorweisen kann.

§ 5

Anrechnung von Modulen

I. Anrechnung von Modulen aus DKG-Empfehlungen:

- (1) Auf die Dauer der Weiterbildung können **100 Stunden** angerechnet und auf die Teilnahme an **Modul II und III** beschränkt werden, wenn der erfolgreiche Abschluss der Basismodule aus einer der folgenden pflegerischen DKG-Weiterbildungen nachgewiesen ist:
- a. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ vom 18.06.2019;
 - b. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Notfallpflege“ vom 18.06.2019;
 - c. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Intermediate Care Pflege“ vom 18.06.2019,

- d. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 18.06.2019.

Der erfolgreiche Abschluss der o. g. Basismodule darf bei Weiterbildungsbeginn nicht älter als fünf Jahre sein.

II. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (Nicht DKG-Weiterbildungen):

- (1) Nachweislich erfolgreich absolvierte **Module** aus **anderen Qualifikationen** (Nicht DKG – Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden bei der DKG angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur Weiterbildung gemäß der „DKG – Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 18.06.2019“ gegeben ist.
- (2) Die absolvierten Anteile aus **anderen Qualifikationen** (Nicht DKG-Weiterbildungen) gemäß Absatz 1 dürfen bei Weiterbildungsbeginn nicht älter als fünf Jahre (nach Abschluss der entsprechenden Qualifikation) sein.
- (3) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit **von Modulen** aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 - a. Erlaubnis / Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Pflegefachfrau –fachmann, Altenpflegerin, Altenpfleger, Hebamme und Entbindungspfleger, Operationstechnische Assistentin / Assistent, Anästhesietechnische Assistentin/Assistent, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ und
 - b. der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen anzurechnenden Module,
 - c. das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module. Das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung absolviert wurde.

Die o.g. Qualifikationsnachweise gemäß Abs. 3 a und b sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen. Alle eingereichten Unterlagen sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.

- (4) Wenn keine Gleichwertigkeit der in Anrechnung gebrachten **Module** zur Weiterbildung für die „Praxisanleitung“ besteht, muss die Leitung der Weiterbildung, ein Konzept unter Nutzung der **Anlage VII** („Gegenüberstellung Theorie“) zur Erreichung der Gleichwertigkeit entwickeln. Dieses muss der DKG zur Prüfung vorgelegt werden.
- (5) Die Entscheidung, ob durch das vorgelegte Konzept eine Gleichwertigkeit erreicht wird, obliegt der DKG.
- (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfung relevant.

§ 6

Anrechnung von Moduleinheiten

I. Anrechnung von Moduleinheiten aus DKG-Weiterbildungen:

- (1) Sofern eine Teilnehmende **Moduleinheiten** im Rahmen einer
 - a. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ vom 29.09.2015 – geändert am 17.09.2018;
 - b. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Notfallpflege“ vom 29.11.2016 – geändert am 17.09.2018;
 - c. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Intermediate Care Pflege“ vom 29.11.2016 - geändert am 17.09.2018;
 - d. Weiterbildung gemäß der „DKG-Empfehlung für die Leitung einer Station/eines Bereiches“ vom 28.11.2017- geändert am 17.09.2018

absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage V**) von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden.

- (2) Anerkannte Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfung relevant.

II. Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (Nicht DKG-Weiterbildungen):

- (1) Nachweislich absolvierte Anteile aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Weiterbildungen), die einzelnen Moduleinheiten der DKG-Weiterbildung Praxisanleitung entsprechen, können auf Antrag der Teilnehmenden von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Ggfs. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.
- (2) Anerkannte Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind für die Abschlussprüfung relevant.

§ 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die Weiterbildung ist an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. Zeugnis der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufsausbildung,
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß den in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
 4. Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit vor Weiterbildungsbeginn im jeweiligen Ausbildungsberuf.
- (3) Über die Aufnahme in die Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt als berufsbegleitende Weiterbildung oder in Vollzeit.
- (2) Der theoretische Teil der Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG anerkannten Weiterbildungsstätten statt und besteht aus drei Modulen.

- (3) Der praktische Teil der Weiterbildung (24 Stunden Hospitation) findet im Rahmen von praktischen Anleitungen, mindestens 16 Stunden in der direkten praktischen Anleitung, unter Begleitung einer Praxisanleiterin mit pädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden, statt.
- (4) Die Weiterbildung umfasst:
 - a. mindestens 300 Stunden von denen maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden können.
 - b. mindestens 24 Stunden Hospitation im Rahmen praktischer Anleitungen. Diese 24 Stunden sind in der Gesamtstundenzahl von 300 Stunden enthalten.
 - c. die jeweiligen Modulprüfungen.
- (5) Die Weiterbildung besteht aus drei Modulen, die sich wiederum in Moduleinheiten gliedern. Für jedes Modul wird ein Modulverantwortlicher von der Leitung der Weiterbildung bestimmt.
- (6) Für die Weiterbildung gelten die aufgeführten Module (gemäß **Anlage I**).
- (7) Die Planung und Organisation der Weiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung. Über die Teilnahme am Unterricht und an den Hospitationen sind Nachweise zu führen.

§ 9

Erweiterung der bereits vorhandenen Praxisanleiterqualifikation im Umfang von bisher 200 Stunden auf 300 Stunden

- (1) Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung Praxisanleitung nach der DKG-Empfehlung vom 29.09.2015 besteht die Möglichkeit
 - im Rahmen einer ergänzenden Qualifizierung das Modul F PA M III zu absolvieren und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss dieser erweiternden Qualifizierung im Umfang von 100 Stunden erhält die Teilnehmende eine von der DKG¹² bestätigte Anerkennung (gemäß **Anlage IV**). Die Ausstellung eines neuen Weiterbildungszeugnisses erfolgt nicht.

¹² In Bayern wird die Anerkennung von der BKG ausgestellt.

§ 10 Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Weiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlage II**).
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der DKG-Empfehlung¹³, unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten, vorgesehen sind.
- (4) Eine Modulprüfung besteht aus
 1. einer schriftlichen Klausur (Frage-Antwort-Prinzip) mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten
 2. einer schriftlichen Hausarbeit und/oder Projektarbeit von maximal 15 DIN-A 4 Seiten.
- (5) Die Prüfungsformen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 müssen je einmal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 18 erreicht hat.
- (7) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.
- (8) Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

¹³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die DKG-Empfehlung zu den landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

§ 11

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird an der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 2. der Leiterin der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens eine an der Weiterbildung beteiligte Dozentin mit abgeschlossener Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder mindestens vergleichbarer berufspädagogischer Qualifikation.
- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter Abs. 2 geregelt, liegt in der Verantwortung der Leitung der Weiterbildung und ist der DKG¹⁴ auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Prüfungsvorsitzende spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung, wenn die Teilnehmende
 - den erfolgreichen Abschluss der Module und
 - die 24 Stunden Hospitationnachweist.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung legt in Absprache mit der Prüfungsvorsitzenden Termin und Ort der Abschlussprüfung fest. Sie lädt die Teilnehmenden bis spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung ein.

¹⁴ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist schriftlich von der Prüfungsvorsitzenden zu begründen.

§ 13 **Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Grundlage bilden die gemäß **Anlage I** aufgeführten drei Module.
- (2) Die Abschlussprüfung wird nach dem erfolgreichen Abschluss der drei Module in mündlicher Form durchgeführt.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Aufsichtsbehörden sind – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (5) Die Abschlussprüfung besteht in der Darstellung und Evaluation einer selbstständig konzipierten und durchgeführten Anleitung. Der Schwerpunkt ist dabei auf die Evaluation zu legen.
- (6) Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Prüfung wird im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Diese bewerten die Leistung mit einer der in § 18 bezeichneten Noten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Abschlussnote.
- (8) Über die Abschlussprüfung ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 14 **Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse**

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Modulprüfung verhindert, so muss die Teilnehmende

mende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Leitung der Weiterbildung nachweisen.

- (3) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung verhindert, so muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form, der Prüfungsvorsitzenden nachweisen.
- (4) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer Modulprüfung oder der mündlichen Abschlussprüfung nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so wird die Prüfung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Anteile zu wiederholen sind.
- (5) Die Teilnehmende kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden von der Abschlussprüfung zurücktreten.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene **Modulprüfung** kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung (s. auch § 10 Abs. 7).
- (2) Ist die **Mündliche Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. eine zusätzliche Hospitation, theoretische Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Leitung der Weiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin.
- (4) Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 16 Unterbrechungen

- (1) Versäumte Weiterbildungszeiten sind Fehlzeiten. Diese sind nachzuholen, bis 300 Stunden Weiterbildungszeit in Netto-Stunden erreicht sind.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung entscheidet über die genauen Inhalte und den Umfang der nachzuholenden Anteile.

§ 17 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Modulprüfungen kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Weiterbildung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Abschlussprüfung kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.
- (4) Hat die Teilnehmende bei den Modulprüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.
- (5) Hat die Teilnehmende während der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ende der Weiterbildung.

§ 18 Benotung

Für die nach dieser Weiterbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),

- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,5) ,

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungen werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsvorsitzende ermittelt aus den Noten der drei Modulprüfungen und der Abschlussprüfung die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Das Gesamtergebnis setzt sich zu gleichen Teilen aus der Modulnote (Mittel der Noten der drei Modulprüfungen¹⁵) sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Prüfungsvorsitzende.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Modulprüfungen und die mündliche Abschlussprüfung mit jeweils mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet sind.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der Weiterbildung (gesamt 300 Stunden) erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß **Anlage III**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Leitung der

¹⁵ Bei Absolventen der pflegerischen Weiterbildungen nach DKG-Empfehlung (§ 8 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 3) wird nur die Abschlussnote der Module 2 und 3 berücksichtigt.

Weiterbildung Praxisanleitung in Absprache mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Das Gesamtergebnis (gemäß § 19) ist als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel: gut (2,2)).
- (3) Das Zeugnis muss der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) / der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) spätestens drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, nach der mündlichen Abschlussprüfung (es gilt das Datum des Poststempels) vorliegen. Werden aufgrund erforderlicher Zeugniskorrekturen die Zeugnisse von der DKG / BKG zurückgesandt, sind diese nach Erhalt innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG / BKG zu übersenden.
- (4) Das Ausstellungsdatum der korrigierten Zeugnisse / Urkunden ist zu aktualisieren.

§ 21

Anerkennung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Teilnehmende nachweist, dass sie die jeweilige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 dieser Empfehlung besitzt, an einer Weiterbildung gemäß dieser Empfehlung teilgenommen und die Modulprüfungen sowie die Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Alle Praxisanleiterinnen, die auf Grundlage der DKG-Empfehlung für die Praxisanleitung vom 29.09.2015 eine Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, behalten ihre Anerkennung und haben Bestandschutz.
- (3) Die auf Grund einer landesrechtlichen Regelung anerkannte Weiterbildung zur Praxisanleitung wird auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig ist. Die Prüfung erfolgt durch die DKG.

§ 22

Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Das Weiterbildungsverhältnis endet – unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Weiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendi-

gung des Weiterbildungsverhältnisses, nach bestandener Prüfung, geführt werden.

- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung nicht innerhalb der Weiterbildungszeit oder kann sie sie ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Weiterbildungszeit nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 15 wiederholt werden / durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich das Weiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses geführt werden.

§ 23

Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Die Anerkennung der Weiterbildung zur Praxisanleiterin ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung (§ 4 Abs. 1) irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung zur Praxisanleiterin ist zu widerrufen, wenn die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entsprechend § 1 fortgefallen ist.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Betroffene vorher zu hören. Ist sie nicht voll geschäftsfähig, so ist auch die gesetzliche Vertreterin zu hören.
- (4) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (5) Zuständig für die Entscheidungen der o.g. Absätze ist die DKG.

§ 23

Inkrafttreten

Diese DKG-Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung für die Praxisanleitung vom 19.03.2019.

Anlagen

- Anlage I:** Modulübersicht
- Module I, II und III
 - Notenschlüssel
- Anlage II:** Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Anlage III:** Mustervorlage Zeugnis
- Anlage IV:** Mustervorlage Ergänzungs-Anerkennung
- Anlage V:** Mustervorlage Neuantrag Weiterbildungsstätte
- Anlage VI:** Formulare
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
 - Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten
- Anlage VII:** Gegenüberstellung Theorie: „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung zur landesrechtlichen Regelung“